

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Stefanie Fuchs (LINKE)

vom 27. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2017) und **Antwort**

Leistungskürzungen für Geflüchtete im Regelkreis des SGB II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass – nach Meldungen von Beratungsstellen – anerkannten Flüchtlingen auf Basis der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, nach denen auch dann von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen ist, wenn der Ehepartner noch im Herkunftsland oder in einem Flüchtlingslager in einem angrenzenden Land lebt, der volle Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (409,- €) verwehrt und nur der reduzierte Betrag der Regelbedarfsstufe 2 (368,- €) für den in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner gewährt wird; obwohl nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 16.04.2013, Az.: B 14 AS 71/12 R) solche Leistungskürzungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft tatsächlich aus einem Topf wirtschaften und dadurch Einsparmöglichkeiten erzielen können?

Zu 1.: Für zwei volljährige Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft eine Bedarfsgemeinschaft bilden und als solche einen gemeinsamen Haushalt führen wird für jede dieser Personen als Regelbedarf ein Betrag der Regelbedarfsstufe 2 (seit 01.01.2017: 368,- Euro) anerkannt. Die Reduzierung auf jeweils 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende (seit 01.01.2017: 409,- Euro) liegt darin begründet, dass bei Partnern einer Bedarfsgemeinschaft typisierend von einem gemeinschaftlichen Wirtschaften mit entsprechenden Einsparpotentialen ausgegangen wird.

Bei anerkannten Flüchtlingen, deren Ehepartner noch im Ausland leben, bilden beide zwar eine Bedarfsgemeinschaft, Einsparpotentiale durch „Wirtschaften aus einem Topf“ sind hier jedoch nicht zu realisieren. Die Bedarfslage dieses Personenkreises entspricht damit der von Alleinstehenden, sodass hier die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen ist.

In den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II), der den Kreis der Leistungsberechtigten definiert, wurde die spezielle Bedarfslage des in Rede stehenden Personenkreises bislang noch nicht explizit behandelt. Mit Unterrichtung vom 28.03.2017 stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Ergänzung der Fachlichen Weisungen mit dem Ziel einer einheitlichen und korrekten Rechtsanwendung in Aussicht (siehe Anlage). Soweit im Einzelfall zu Unrecht der geringere Regelsatz der Bedarfsstufe 2 gewährt wurde, ist die Differenz zur Bedarfsstufe 1 nachzuzahlen.

2. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu einer solchen Leistungskürzung für anerkannte Flüchtlinge im Regelkreis des SGB II kam?

Zu 2.: Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen anerkannten und allein lebenden Flüchtlingen unter Missachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nur der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 gewährt wurde.

3. Wie wird der Senat sicherstellen, dass in Berlin die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in den genannten Sachverhalten einheitlich beachtet wird?

Zu 3.: Der Senat geht davon aus, dass die angekündigte Ergänzung der Fachlichen Weisungen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ausdrücklich aufgreifen und damit auch zu einer bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung beitragen wird.

Berlin, den 07. April 2017

In Vertretung

Alexander Fischer
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Apr. 2017)

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)975

28. März 2017

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bericht der Bundesregierung zum Thema „Sicherstellung, dass anerkannten Flüchtlingen nicht regelwidrig Leistungen gekürzt werden“¹

Zur Höhe der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für anerkannte Flüchtlinge, deren Ehepartner im Ausland leben und die noch auf den Familiennachzug warten, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei zwei volljährigen Partnern einer Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 und somit in Höhe von 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende anerkannt (§ 20 Absatz 4 SGB II). Hintergrund ist, dass bei zwei Partnern einer Bedarfsgemeinschaft typischerweise von einem gemeinschaftlichen Wirtschaften und damit von Einsparpotentialen ausgegangen werden kann.

Die Regelbedarfsstufe 2 ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften (Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 16. April 2013 - B 14 AS 71/12 R). Wenn dagegen nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften sind jedoch nicht realisierbar. Die Bedarfslage entspricht derjenigen eines Alleinstehenden, sodass die Regelbedarfsstufe 1 (analog § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II) anzuerkennen ist (BSG a.a.O.). Eine entsprechende Situation besteht, wenn die Partner bisher noch nicht in der Lage waren, in Deutschland „aus einem Topf“ zu wirtschaften.

Die Bedarfslage des schon in Deutschland lebenden Partners entspricht ebenfalls derjenigen eines Alleinstehenden, sodass die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen ist.

Diese Rechtsfrage war bisher noch nicht ausdrücklich in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit angesprochen gewesen. In der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit liegen jedoch keine Erkenntnisse aus der Praxis vor, dass in den besagten Fallgestaltungen eine Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 erfolgt. Falls doch vor Ort bestandskräftig in wenigen Einzelfällen nur die Regelbedarfsstufe 2 anerkannt worden sein sollte, sind die entsprechenden Verwaltungsakte unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) zu ändern und Leistungen nachzuzahlen.

Die Fachlichen Weisungen werden ergänzt, um eine einheitliche und korrekte Handhabung sicherzustellen. Sie gelten für die als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des jeweiligen kommunalen Trägers geführten Jobcenter. Über das sogenannte Weisungskonsultationsverfahren werden auch die Länder und kommunalen Spitzenverbände Kenntnis erhalten. Auf diese Art und Weise erreicht die Information auch die Jobcenter, die als zugelassene kommunale Träger organisiert sind. Zusätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit am 20. März 2017 eine Information über die Rechtslage in die „Wissensdatenbank SGB II“ eingestellt.

* Schreiben vom 28.03.2017

¹ Zu TOP 5 der 112. Sitzung am 29. März 2017